

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 01. Januar 2013

Gemäß des Beschlusses der BNetzA BK8-11-024 vom 14.12.2011 zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage („§19-Umlage“) wurden vom Übertragungsnetzbetreiber nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2012 erhoben werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Letztverbrauchergruppe		§ 19 StromNEV-Umlage in Cent/kWh
A	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,329
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,050
C	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,025